

Beschluss  
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom  
24. Januar 2006

### **Loyalitätsrichtlinien der EKD**

Das in Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung garantierte Selbstbestimmungsrecht ist die Grundlage dafür, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit dem sog. Dritten Weg ein eigenständiges Modell zur Regelung der arbeitsvertraglichen Bedingungen ihrer privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden entwickelt hat und dass sie ihren gesamten dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen den Gedanken der „Dienstgemeinschaft“ zugrunde gelegt hat, woraus sich gewisse Loyalitätsanforderungen ergeben. Aus diesem Grund hat die Arbeitsrechtliche Kommission mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenrates und des Diakonischen Rates am 21.11.2000 eine Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse beschlossen (RS-Nr. 840).

Sie regelt die Voraussetzungen für die berufliche Mitarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden.

Die EKD hat im September-Amtsblatt 2005 eine nahezu sinngleiche Loyalitätsrichtlinie des Rates der EKD veröffentlicht und den Gliedkirchen empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat beschlossen, die Loyalitätsrichtlinie des Rates der EKD nicht zu übernehmen. Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie findet weiterhin für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse die Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit (RS-Nr. 840) Anwendung.